

Antrag

der Abg. Ulli Hockenberger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Gewalttaten und Beleidigungen gegenüber Rettungskräften und Feuerwehrleuten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob in den vergangenen zehn Jahren ein Anstieg von Gewalttaten und Beleidigungen gegenüber Feuerwehrleuten und Rettungskräften zu verzeichnen ist und wie sich die Fallzahlen entwickelt haben (aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
2. ob und inwieweit sich die Intensität dieser Gewalttaten verändert hat;
3. inwiefern typische Tathergänge erkennbar sind;
4. ob Mitglieder freiwilliger Feuerwehren in gleichem Maße von Beleidigungen und Gewalttaten betroffen sind, wie Berufsfeuerwehrleute;
5. ob und in welchem Umfang ein Anstieg von Anzeigen durch Rettungskräfte und Feuerwehrleute wegen Gewalttaten und Beleidigungen in den letzten zehn Jahren, insbesondere seit der Gesetzesänderung vom Mai 2017 (Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften) zu verzeichnen ist;
6. welche Erkenntnisse es darüber gibt, wie schnell Strafverfahren bei Gewalt oder Beleidigungen gegenüber Rettungskräften und Feuerwehrleuten durchgeführt werden;
7. welche Erkenntnisse es darüber gibt, in wie vielen Fällen in diesen Jahren die Anzeigen von Feuerwehrleuten und Rettungskräften wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden und in wie vielen Fällen dies aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses geschah;

8. ob und welche Gründe es gibt, dass Beleidigungen oder Gewalttaten gegenüber Rettungskräften und Feuerwehrleuten nicht zur Anzeige gebracht werden und wie hoch die Dunkelziffer hier schätzungsweise ist;
9. wie die Präventionsmaßnahmen aussehen, die Gewalt und Beleidigungen gegenüber Feuerwehrleuten und Rettungskräften verhindern;
10. inwiefern Rettungskräfte und Feuerwehrleute in der Ausbildung und in Fortbildungen auf Konfliktsituationen und deren Auflösung vorbereitet werden;
11. ob es Überlegungen gibt, Schutzausrüstungen auch für Feuerwehrleute und Rettungskräfte in besonders gefährlichen Situationen zum Einsatz zu bringen;
12. welche Pläne die Landesregierung und nach ihrer Kenntnis andere Bundesländer verfolgen, um Gewalt und Beleidigungen gegen Angehörige der Feuerwehr und der Rettungskräfte zu ahnden und zu verhindern.

28.07.2020

Hockenberger, Blenke, Lorek, Hagel, Epple, Klein, Zimmermann CDU

Begründung

Die Arbeit von Feuerwehrleuten und Rettungskräften in Baden-Württemberg ist hoch angesehen. Ein Großteil der Menschen in unserem Land bringt ihnen großen Respekt und Anerkennung entgegen, was sie auch verdienen. Aber ein Teil der Bevölkerung lässt diesen Respekt vermissen. Deshalb ist es erforderlich, Feuerwehrleute und Rettungskräfte bei ihrer wichtigen Aufgabe zu unterstützen und gegenüber Angriffen und Beleidigungen zu schützen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. August 2020 Nr. 3-0141.5/2 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob in den vergangenen zehn Jahren ein Anstieg von Gewalttaten und Beleidigungen gegenüber Feuerwehrleuten und Rettungskräften zu verzeichnen ist und wie sich die Fallzahlen entwickelt haben (aufgeschlüsselt nach Landkreisen);*
- 2. ob und inwieweit sich die Intensität dieser Gewalttaten verändert hat;*
- 3. inwiefern typische Tathergänge erkennbar sind;*

4. *ob Mitglieder freiwilliger Feuerwehren in gleichem Maße von Beleidigungen und Gewalttaten betroffen sind, wie Berufsfeuerwehrleute;*
5. *ob und in welchem Umfang ein Anstieg von Anzeigen durch Rettungskräfte und Feuerwehrleute wegen Gewalttaten und Beleidigungen in den letzten zehn Jahren, insbesondere seit der Gesetzesänderung vom Mai 2017 (Zweihundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften) zu verzeichnen ist;*

Zu 1. bis 5.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In der PKS werden Angriffe, denen Angehörige der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zum Opfer fallen und die in Bezug zu deren Beruf stehen, unter dem Oberbegriff „Gewalt gegen Rettungskräfte“ zusammengefasst. Tathergänge werden in der PKS nicht erfasst. Eine Auswertung nach Opfertypen, wie hier der Angehörigen von Feuerwehr und Rettungsdienst¹, ist in der PKS ausschließlich im Bereich der sogenannten Opferdelikte² möglich.

Der Straftatbestand der Beleidigung fällt nicht unter diese Opferdelikte. Ferner ist in der PKS eine Differenzierung in Angehörige der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr nicht vorgesehen.

Das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – ist am 30. Mai 2017 in Kraft getreten und beinhaltet eine Änderung des § 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen. Dies erfasst auch Angehörige der Rettungsdienste und Feuerwehr. Die hiermit verbundenen Änderungen der statistischen Erfassungskriterien sind zum 1. Januar 2018 umgesetzt worden. Infolgedessen wurden im Jahr 2018 erstmals Fälle des tätlichen Angriffs (§ 115 StGB) erfasst, verbunden mit einem Rückgang der statistisch erfassten Körperverletzungen zum Nachteil von Angehörigen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

Die PKS weist im Mehrjahresvergleich die nachfolgende Anzahl an Straftaten aus, bei denen jeweils mindestens eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes als Opfer eines Opferdeliktes registriert wurde.

¹ Die entsprechenden Opfertypen wurden im Jahr 2011 eingeführt, insofern ist eine Datenbasis ab diesem Zeitpunkt vorhanden.

² Opferdelikte sind v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung.

Anzahl der Fälle von „Gewalt gegen Rettungskräfte“ in Baden-Württemberg	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gesamt	54	93	108	111	95	138	142	139	190
<i>Aufklärungsquote in Prozent</i>	<i>98,1</i>	<i>96,8</i>	<i>97,2</i>	<i>97,3</i>	<i>100,0</i>	<i>95,7</i>	<i>93,7</i>	<i>97,8</i>	<i>98,4</i>
– darunter Straftaten gegen das Leben	0	0	1	0	2	0	0	0	0
– darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	1	3	0	0	0	2	3	3
– darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	53	89	99	107	90	133	129	65	93
– davon Körperverletzung	45	71	86	90	78	108	99	42	66
– hiervon vorsätzliche leichte Körperverletzung	38	57	76	77	70	93	84	31	55
– hiervon gefährliche/schwere Körperverletzung	4	10	7	11	7	12	13	8	7
– davon Nötigung	7	6	1	9	4	13	16	12	11
– hiervon Nötigung im Straßenverkehr	6	3	1	8	1	10	9	8	6
– davon Bedrohung	1	10	12	8	8	12	14	9	16
– darunter Widerstand gegen die Staatsgewalt	1	3	5	4	3	5	11	0	0
– darunter Widerstand/tätlicher Angriff gegen die Staatsgewalt	0	0	0	0	0	0	0	71	94
– davon tätlicher Angriff	0	0	0	0	0	0	0	62	87

Die Gesamtstraftaten zum Nachteil von Angehörigen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind in den zurückliegenden neun Jahren nahezu kontinuierlich angestiegen und haben sich im Jahr 2019, ausgehend von den Fallzahlen im Jahr 2011, mehr als verdreifacht. Ob sich hier ggf. eine gesteigerte Anzeigebereitschaft, auch im Zusammenhang mit der o. g. Gesetzesänderung im Jahr 2017 auswirkt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Aufklärungsquote dieser Straftaten liegt gleichbleibend auf einem sehr hohen Niveau.

Die o. g. Gesamtstraftaten verteilen sich, sortiert nach abnehmender Häufigkeit im Jahr 2019, wie folgt auf die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs:

Anzahl der Fälle von „Gewalt gegen Rettungskräfte“ nach Stadt- und Landkreisen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Stadtkreis Stuttgart	8	17	17	11	5	12	18	15	18
Stadtkreis Mannheim	5	5	3	1	4	8	9	10	14
Landkreis Ravensburg	0	6	10	8	9	11	6	7	11
Landkreis Esslingen	2	1	1	3	5	4	4	5	9
Landkreis Ludwigsburg	1	3	9	12	4	5	10	5	9
Zollernalbkreis	0	2	4	3	2	1	7	2	9
Landkreis Heilbronn	0	1	0	1	0	1	2	0	7
Landkreis Karlsruhe	3	2	2	2	1	1	0	2	7
Ostalbkreis	0	1	4	2	3	4	0	5	6
Stadtkreis Karlsruhe	4	1	2	2	6	1	6	8	6
Stadtkreis Freiburg	1	4	7	7	8	5	2	5	6
Landkreis Konstanz	3	3	4	1	0	5	4	4	6
Bodenseekreis	2	4	0	3	3	1	5	3	6
Landkreis Rastatt	3	4	1	1	2	3	2	1	5
Landkreis Waldshut	0	1	0	0	0	1	3	5	5
Rems-Murr-Kreis	2	0	1	2	2	7	4	2	4
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	0	2	2	4	1	2	2	1	4
Stadtkreis Ulm	0	2	2	1	1	4	2	2	4
Landkreis Böblingen	2	4	0	4	5	11	5	8	3

Anzahl der Fälle von „Gewalt gegen Rettungskräfte“ nach Stadt- und Landkreisen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Landkreis Göppingen	1	2	2	4	2	1	5	5	3
Landkreis Schwäbisch Hall	2	1	2	3	2	0	1	1	3
Main-Tauber-Kreis	0	0	1	2	0	1	1	2	3
Neckar-Odenwald-Kreis	2	0	2	0	0	3	0	0	3
Rhein-Neckar-Kreis	1	2	5	4	2	6	5	4	3
Landkreis Calw	0	2	1	3	1	1	1	1	3
Landkreis Freudenstadt	0	1	0	2	3	0	0	0	3
Ortenaukreis	2	0	5	1	2	2	4	3	3
Landkreis Lörrach	4	2	5	2	3	4	3	6	3
Landkreis Reutlingen	0	2	2	1	3	5	6	3	3
Landkreis Tübingen	0	1	0	1	2	3	1	3	3
Stadtkreis Heilbronn	0	1	2	1	0	1	1	1	2
Landkreis Heidenheim	1	1	0	1	1	4	1	4	2
Stadtkreis Heidelberg	1	2	1	0	1	4	2	0	2
Stadtkreis Pforzheim	2	1	0	1	0	4	0	1	2
Enzkreis	0	1	0	0	0	1	0	0	2
Schwarzwald-Baar-Kreis	0	1	1	7	2	1	3	1	2
Landkreis Sigmaringen	0	2	2	0	1	2	2	4	2
Landkreis Emmendingen	1	0	2	2	1	3	3	2	1
Landkreis Tuttlingen	0	2	3	3	2	1	5	2	1
Alb-Donau-Kreis	0	2	0	1	2	1	2	0	1
Landkreis Biberach	0	0	2	0	0	0	2	4	1
Hohenlohekreis	1	2	0	1	0	0	0	2	0
Stadtkreis Baden-Baden	0	1	0	0	1	0	0	0	0
Landkreis Rottweil	0	1	1	3	3	3	3	0	0

Ein geeigneter Indikator zur Bestimmung der Schwere der Taten ist die Betrachtung der statistisch erfassten Opferverletzungen. Als leicht verletzt gelten dabei diejenigen Personen, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen. Als schwer verletzt im Sinne der PKS gilt, wer aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen wurde.

Zu berücksichtigen ist, dass die Anzahl der Angehörigen von Feuerwehr und Rettungsdienst, die Opfer einer der o. g. Straftaten wurden, höher liegen kann, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Anzahl der Opfer von „Gewalt gegen Rettungskräfte“ in Baden-Württemberg	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Opfer gesamt	64	120	138	133	128	168	183	196	255
– darunter Verletzte	29	54	57	69	58	68	73	72	93
– davon leicht verletzt	28	51	56	69	58	68	70	71	93
– davon schwer verletzt	1	3	1	0	0	0	3	1	0
– davon tödlich verletzt	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Korrespondierend zur Entwicklung der Fallzahlen ist auch die Zahl der Verletzten im Neunjahresvergleich nahezu stetig angestiegen und hat im Jahr 2019 einen Höchstwert erreicht. Die Mehrzahl der verletzten Opfer wurde leicht verletzt.

6. *welche Erkenntnisse es darüber gibt, wie schnell Strafverfahren bei Gewalt oder Beleidigungen gegenüber Rettungskräften und Feuerwehrleuten durchgeführt werden;*

7. *welche Erkenntnisse es darüber gibt, in wie vielen Fällen in diesen Jahren die Anzeigen von Feuerwehrleuten und Rettungskräften wegen Geringfügigkeit eingestellt wurden und in wie vielen Fällen dies aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses geschah;*

Zu 6. und 7.:

Die vom Ministerium der Justiz und für Europa geführte Strafverfolgungsstatistik weist rechtskräftige Verurteilungen deliktsspezifisch aus. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten und Tatopfern einschließlich deren Berufen findet allerdings nicht statt. Es können daher weder Angaben zu der Anzahl der Verurteilungen aufgrund von Straftaten zulasten von Rettungskräften und Feuerwehrleuten, noch zur Dauer der jeweiligen Strafverfahren gemacht werden. Ferner können keine Aussagen zur Anzahl der Verfahrenseinstellungen aufgrund von Straftaten zulasten von Rettungskräften und Feuerwehrleuten getroffen werden.

8. *ob und welche Gründe es gibt, dass Beleidigungen oder Gewalttaten gegenüber Rettungskräften und Feuerwehrleuten nicht zur Anzeige gebracht werden und wie hoch die Dunkelziffer hier schätzungsweise ist;*

Zu 8.:

Gesellschafts- und berufsübergreifend bringt nach ganz überwiegender kriminologischer Meinung nicht jedes Kriminalitätsoffer eine Straftat zur Anzeige. Wurde die Straftat darüber hinaus auch durch Unbeteiligte nicht wahrgenommen und das Opfer vertraut sich niemanden an, begünstigt dies den Eingang in das sogenannte Dunkelfeld. Die Gründe für ein Vermeidungsverhalten sind vielschichtig. Exemplarisch werden nachfolgend einige Einflussfaktoren, die in diesem Kontext Beachtung finden können, benannt.

Die Basis bildet zum einen die Persönlichkeit des Kriminalitätsoffers selbst bzw. die individuellen Kompetenzen und Strategien, mit der erlebten Viktimisierung umzugehen.

Insgesamt ist die Anzeigebereitschaft älterer Opfer höher als die jüngerer Opfer, welche im Seniorenalter ab ca. 60 Jahren jedoch wieder abnimmt. Ferner wird die Anzeigebereitschaft geschmälert, wenn das Opfer nach einer Abwägung die Erfolgchancen der Polizei als zu gering einschätzt, das Delikt als nicht schwerwiegend genug bewertet oder kein bzw. geringer Schaden entstanden ist. Eine belastbare Schätzung von der Polizei nicht bekannt gewordenen Straftaten zum Nachteil Angehöriger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht möglich.

9. *wie die Präventionsmaßnahmen aussehen, die Gewalt und Beleidigungen gegenüber Feuerwehrleuten und Rettungskräften verhindern;*

10. *inwiefern Rettungskräfte und Feuerwehrleute in der Ausbildung und in Fortbildungen auf Konfliktsituationen und deren Auflösung vorbereitet werden;*

11. *ob es Überlegungen gibt, Schutzausrüstungen auch für Feuerwehrleute und Rettungskräfte in besonders gefährlichen Situationen zum Einsatz zu bringen;*

Zu 9. bis 11.:

Angehörige von Feuerwehr und Rettungsdienst beklagen eine Zunahme verbaler und tätlicher Übergriffe, weshalb die Vermittlung von Kommunikations- und Deeskalationsstrategien stärkere Bedeutung erlangt. Zwar sind für die Angehörigen der Feuerwehr die Gemeinden und für die Angehörigen des Rettungsdienstes die Hilfsorganisationen zuständig. Das Land lässt sie jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten nicht allein. Zur Unterstützung der Führungskräfte der Feuerweh-

ren, der Hilfsorganisationen und des Technischen Hilfswerks in Baden-Württemberg hat beispielsweise die Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerweherschule im April 2018 ein Seminar zum Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte – Risikofaktoren und Strategien“ veranstaltet. Hinzuweisen ist auch auf die Publikation der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungsdienste und der Feuerwehr“.

Bei polizeilichen Gefahrenlagen rücken die Einsatzkräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehr grundsätzlich erst auf Anforderung und dann ausschließlich über die von der Polizei festgelegten bzw. freigegebenen Rettungswege in den Einsatzraum nach. Schutzausrüstungen für Rettungskräfte sind in diesen Fällen keine Option.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Landtagsdrucksachen 16/3972, 16/4742 und 16/5033 verwiesen.

Durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) wird ein spezielles Informationsangebot zur Verfügung gestellt. Dieses richtet sich sowohl an potenziell betroffene Personen wie auch an die entsprechenden Personalverantwortlichen und soll helfen, das Risiko für Übergriffe am Arbeitsplatz einschätzen zu können. Weitergehend werden geeignete Maßnahmen aufgezeigt, wie etwaigen Übergriffen vorgebeugt oder diesen adäquat begegnet werden kann. Obgleich Feuerwehrleute und Rettungskräfte in der Regel keine ortsgebundene Tätigkeit verrichten, können spezielle Informationsmaterialien für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, wie z. B. „Gewalt am Arbeitsplatz. Wie Sie sich vor Übergriffen Ihrer Kunden schützen“ und „Gewalt an Arbeitsplätzen mit Kundenverkehr. Beschäftigte vor Übergriffen schützen“ analog angewandt und über ProPK unter www.polizei-beratung.de kostenlos abgerufen werden. Auf der Internetpräsenz informiert ProPK überdies zu Gewalt gegenüber Rettungskräften und appelliert mit hilfreichen Tipps und unter Verweis auf die bundesweite Initiative „Aktion-tu-was“ für Zivilcourage und ein gewaltfreies Miteinander.

12. welche Pläne die Landesregierung und nach ihrer Kenntnis andere Bundesländer verfolgen, um Gewalt und Beleidigungen gegen Angehörige der Feuerwehr und der Rettungskräfte zu ahnden und zu verhindern.

Zu 12.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa weist im Sachzusammenhang auf § 115 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) hin, der durch das 44. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. November 2011 mit Wirkung vom 5. November 2011 (in § 114 alte Fassung) eingefügt worden ist und den Schutz des § 113 StGB auch auf Mitarbeiter von Rettungsdiensten ausdehnt. Gemäß § 115 Absatz 3 StGB „*wird nach § 113 auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.*“ Feuerwehrleute und Rettungskräfte stehen daher bundesweit bereits unter besonderem Schutz des Strafgesetzbuchs.

Ausgehend von der tatsächlichen Kriminalitätsslage in diesem Bereich prüft das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration regelmäßig weitere gesetzgeberische Initiativen, beispielsweise im Strafrecht.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration